

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 14. November 2021 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
TierSchutzEngel RheinMain
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Verwaltungssitz in Bad Vilbel.
4. Der Verein hat seinen Rechtssitz in Gießen.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), § 52 Abs. 2 S. 3
2. Zweck des Vereines ist der Tierschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a. Tiersicherung
  - i. Suche und Sicherung entlaufener Haustiere oder in Not geratener Wildtiere
- b. Rehkitzrettung
  - i. Die Rettung von Wildtieren vor und bei der Wiesenmahd durch Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbes. Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen um Mähverletzungen bzw. Mähtod zu vermeiden.
  - ii. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich durch Absuchen der Flächen direkt vor der Mahd manuell oder mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt
  - iii. Gefundene Wildtiere werden in Sicherheit gebracht und nach Ende der Mäharbeiten wieder freigesetzt.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereines dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss aus dem Verein:

Tierschutzwidriges Verhalten

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu satzungsmäßigen Zwecken zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 8 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) die Ausschüsse

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, bzw. der Vorstand oder die Kassenprüfer es beschließen. Außerdem kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich, auch per E-Mail, erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vorher einzureichen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der/die erste, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

9. Anträge müssen 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

Einträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Jedes ordentliche volljährige Mitglied besitzt ein Stimmrecht und kann in Vorstandsämter gewählt werden.

## **§ 12 Vorstand**

### **1. Geschäftsführender Vorstand**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende

Die unter a) bis b) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

### **2. Erweiterter Vorstand/Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Kassenwart/in
- b) Schriftführer/in
- c) Bis zu 3 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwenderstattung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf tatsächliche Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen gegenüber dem Verein mit prüffähigen Nachweisen belegt werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (oder Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

#### **Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.**

Iddelsfelder Hardt

51069 Köln

Deutschland

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. November 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins TierSchutzEngel RheinMain e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Vilbel, den 14. November 2021